

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 26.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7712 E.B.N.

Cöln, den 30. Juni 1916.

Inserationspreis für die viergesp. Petitzeile 20 Pfg. Stellengehörige und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen holen die Schriftredaktion und Expedition befinden sich Cöln, Denkerwall 1. Telefonruf E. 1748. — Redaktionslokal. ist Samstag Mittags.

17. Jahrg.

## Das Kapitalabfindungsgesetz.

Von H. Giesberts, Mitglied des Reichstages.

Schluss.

### 5. Die Höhe der Abfindung.

Die Höhe der Abfindungssumme ist in § 5 bestimmt. Der Berechnung ist die 4prozentige Verzinsung des Kapitals zugrunde gelegt. Die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich eine Berechnung nach der 5prozentigen Verzinsung. Die Kommission hat mit Recht anstatt dessen die 4prozentige gesetzt. Es wäre unseren Kriegsinvaliden gegenüber unbillig, einen Zinssatz zugrunde zu legen, der nur durch den Krieg eine abnorme Höhe erhalten hat. Naturgemäß erhöht sich dadurch die Abfindungssumme. Im folgenden ist eine Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung gegeben. Die Kapitalabfindung beträgt:

### Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung.

Alte Vollendung des Lebensjahres	Das Dreifache der Zulage	Kriegszulage jährlich 180 Mk.	Einfache Verzinsung jährlich 324 Mk.	Kriegs- und Verzinsungssumme
21	18 1/2	3130	5004	9324
22	18 1/4	3285	5013	9198
23	18	3240	5832	9072
24	17 3/4	3195	5751	8946
25	17 1/2	3100	5670	8820
26	17 1/4	3105	5589	8694
27	17	3060	5508	8568
28	16 3/4	3015	5427	8442
29	16 1/2	2970	5345	8316
30	16 1/4	2925	5265	8190
31	16	2880	5184	8064
32	15 3/4	2835	5103	7938
33	15 1/2	2790	5022	7812
34	15 1/4	2745	4941	7686
35	15	2700	4860	7560
36	14 3/4	2655	4779	7434
37	14 1/2	2610	4698	7308
38	14 1/4	2565	4617	7182
39	14	2520	4536	7056
40	13 3/4	2475	4455	6930
41	13 1/2	2430	4374	6804
42	13 1/4	2385	4293	6678
43	13	2340	4212	6552
44	12 3/4	2295	4131	6426
45	12 1/2	2250	4050	6300
46	12 1/4	2205	3969	6174
47	12	2160	3888	6048
48	11 3/4	2115	3807	5922
49	11 1/2	2070	3726	5796
50	11 1/4	2025	3645	5670
51	11	1980	3564	5544
52	10 3/4	1935	3483	5418
53	10 1/2	1890	3402	5292
54	10 1/4	1845	3321	5166
55	10	1800	3240	5040

Die Anstellung zeigt, daß es schon immerhin namhafte Summen sind, die den Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehen, und daß die Ansiedlungsmöglichkeit ganz außerordentlich dadurch gefördert werden kann.

### 6. Die Sicherung des Zweckes der Kapitalabfindung.

Um den Mißbrauch zu verhindern, enthält das Gesetz in § 6, 7, 8 entsprechende Bestimmungen. Die Abfindungssumme muß (§ 7) innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß — d. h. für den Zweck der Ansiedlung usw. — verwendet worden ist. Während dieser Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren, Forderungen, der Pfändung nicht unterworfen (§ 12, Abs. 2). Es soll damit verhindert werden, daß jemand das Kapital auszugeben läßt und, bis dasselbe eine zweckmäßige Verwendung gefunden hat, von irgend einem Dritten gepfändet werden könnte. Mit der Rückzahlung leben die Versorgungsansprüche, d. h. die Rente, natürlich wieder auf.

Auf Ersuchen der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn durch das Ver-

halten des Abgefundenen der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet wird. Zur Sicherung kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Naturgemäß beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung nur auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundenene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte. Z. B. ein 25jähriger läßt seine Verstümmelungszulage und Kriegszulage abfinden und erhält die Summe von 8820 M. Nach 10 Jahren wird er zur Rückzahlung verpflichtet. Er zahlt dann nicht 8820 M., sondern 6200 M. zurück. Die Differenz stellt die Rente dar, die er sonst erhalten hätte. Das Wiederaufleben der Ansprüche ist nur dann gewährleistet, wenn die Militärverwaltung selbst das Kapital aus dem genannten Grunde zurückfordert.

Sehr umstritten war die Frage der Beschränkung der Weiterveräußerung und Belastung des Grundstückes, das mittels der Kapitalabfindungssumme erworben ist. Um das Eindringen der Grundstückspekulation in die Abfindungsmöglichkeit zu verhindern, wollte die Kommission die Weiterveräußerung des Grundstücks erschweren, und zwar sollte die Weiterveräußerung wie auch die Belastung innerhalb einer bestimmten Frist nur mit der Genehmigung der Behörde zulässig sein. Dieses Veräußerungsverbot soll sogar auf Ersuchen der Militärbehörde ins Grundbuch eingetragen werden. Es wurde gegen diese Bestimmung geltend gemacht, daß die Freizügigkeit der Arbeiter behindert würde, soweit die letzteren von dem Gesetz Gebrauch machten. Ebenso wurden Bedenken laut, daß der Anreiz zur Kapitalabfindung und zur Ansiedlung erheblich leiden würde, wenn man die Versorgungsberechtigten zu sehr bände. Schließlich einigten sich die Parteien auf Vorchrift in § 6, welcher lautet:

„Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.“

Es ist nach diesen Bestimmungen nun der Militärbehörde überlassen, die „Maßnahmen“ zu bestimmen, welche angewendet werden sollen, um leichtsinnige oder spekulative Weiterveräußerung zu verhindern. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nicht obligatorisch, es können Ausnahmen zugelassen werden. Als Maßnahmen können in Betracht kommen Sicherheitshypothek, Bürgschaftsforderung usw. In der Regel werden Baugenossenschaften und Siedlungsunternehmungen an sich die Garantie bieten, welche der § 6a verlangt.

### 7. Das Wiederaufleben der Versorgungsgebühren.

In dem Falle, wo die Militärbehörde selbst die Abfindungssumme zurückfordert, leben, wie unter 6. dargelegt, die Versorgungsgebühren von selbst wieder auf. Die Kommission hat für richtig gehalten, auch den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren Antrag wieder in den Genuss der erloschenen Gebühren zu treten gegen Rückzahlung der Abfindungssumme (§ 9). Anträge, die dahin gingen, überhaupt den Versorgungsberechtigten freie Wahl zu lassen, jederzeit wieder das Kapital zurückzuzahlen und dann die Gebühren wieder zu erhalten, wurden abgelehnt und auch von der Regierung zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß eine zu große Erleichterung der Wiederaufleben der Gebühren den Zweck des Gesetzes selbst, die Ansiedlung und Erwerb von eigenem Grund und Boden, gefährden könnte.

### 8. Die Abfindung der Witwen.

Auch den Witwen gefallener Krieger kommen die Wohltaten der Kapitalabfindung zugute. Größtenteils ist hier die Möglichkeit der Wiederverheiratung. Für diesen Fall bestimmt § 11, daß, wenn eine abgedungene Witwe eine weitere Ehe eingeht, sie die Abfindungssumme in 3 Monaten zurückzahlen hat. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Es ist weiter der Militärbehörde das Recht gegeben, unter besonders schwierigen Umständen auf die Rückzahlung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Kommission hat hier eine Bestimmung eingefügt im Interesse der abgedungenen Witwen. Falls dieselbe bei Wiederverheiratung das Kapital zurückzahlt, soll ihr der dreifache Betrag der Versorgungssumme gelassen werden, welche der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. Z. B. Eine Witwe hat als Abfindungssumme, im 25. Lebensjahre stehend, 8820 M. erhalten. Sie verheiratet sich nach 10 Jahren und würde nunmehr von dem abgedungenen Kapital 6200 M. zurückzahlen haben. Die Versorgungssumme, die der Abfindung zugrunde gelegen hat, beträgt jährlich 504 M. Die Witwe würde also zurückzahlen haben 6200 M. abzüglich dreimal 504 M., also 4688 M. Damit wären dann allerdings alle Ansprüche der Witwe erloschen.

In der Kommission bestand lebhafteste Stimmung dafür, die Witwenabfindung generell in das Gesetz aufzunehmen. Der in dieser Richtung angenommene Antrag lautet: „Schließt eine versorgungsberechtigte Witwe eine weitere Ehe, so erhält sie das Dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung.“ Mit Rücksicht darauf, daß dadurch eine grundsätzliche Änderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes herbeigeführt würde — welche die Regierung nicht wollte —, ferner mit Rücksicht auf die Komplikationen, die entstehen würden durch das Zueinandergreifen von Bezügen aus der Beamten-Pensionsgesetzgebung und dem Mannschaftsversorgungsgesetz, hat die Kommission schließlich diesen Antrag wieder fallen lassen. Dagegen nahm sie folgende Resolution in dem Sinne des Antrages an.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

demnächst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von gefallenen Kriegsteilnehmern, welche eine weitere Ehe eingehen.

Die Regierung hat zugesagt, noch vor der großen Reform der Versorgungsgeetze eine Vorlage einzubringen, die diese Frage der Witwenabfindung regeln solle. Es ist dabei von allen Seiten betont worden, daß diese Witwenabfindung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederverheiratung dringend zu wünschen sei. Wenn in Friedensverhältnissen eine verhältnismäßig geringe Zahl junger, heiratsfähiger Witwen als Hinterbliebene von Militärpersonen und Beamten vorhanden war, so ändert dieser Krieg die Sache doch ganz gewaltig. Die Zahl der heiratsfähigen Witwen von Kriegsteilnehmern wird nach diesem Kriege außerordentlich groß sein. Die Ueberlassung eines dreifachen Betrages der Jahresrente würde die Wiederverheiratung außerordentlich erleichtern.

Die vorstehenden Darlegungen müssen vorläufig genügen zur Orientierung für die Mitglieder unserer Organisationen. Diejenigen, welche Gebrauch machen wollen von der Kapitalabfindung, sollen sich an ihre Bezirkskommandos wenden. Die demnächst zu erwartenden Ausführungsbestimmungen werden im einzelnen wohl die Wege angeben, wie die Kapitalabfindung ordnungsmäßig sich vollziehen soll. Bis dahin ist das Bezirkskommando die berufene Stelle, um solche Anträge entgegenzunehmen.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 26. Wochenbeitrag im Jahre 1916 für die Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli fällig ist.

Die Maler und Anstreicher arbeiten unter Reichstakt. Dieser Reichstakt für Eöln Stundenlöhne von 65 und 67 Pfg. vor der Kriegszulage beträgt gegenwärtig 5-6 Pfg. pro Stunde, der durchschnittliche Wochenverdienst 36-38 Ml.

In der Metallindustrie haben die drei Arbeiterverbände im Frühjahr Erhebungen veranstaltet, die folgenden Resultate zeigten: Von den im Kölner Industriebezirk erfassten Personen, die zu 77,4 Prozent verheiratet und zu 22,6 Prozent unverheiratet waren, arbeiteten je die Hälfte im Afford- und Stundenlohn. Mit Kriegszulagen waren 64,8 Proz. der Befragten beschäftigt. Der durchschnittliche Stundenlohn betrug 74,1 Pfg. Den besten Lohn erzielten die Dreher mit 90,2 Pfg., den schlechtesten die ungelernen Arbeiter - soweit sie nicht als Steinmetzmeister arbeiteten - mit 56,3 Pfg. Eine Lohnhöhung erzielten während des Krieges 62,4 Prozent der Befragten, 37,6 Prozent haben nichts erreicht, und 6,4 Prozent hatten sogar eine Minderung ihres Lohnes von durchschnittlich 12,1 Prozent zu beklagen. Ähnliche Beobachtungen sind auch an anderen Orten in der Metallindustrie gemacht worden. Der Umstand, daß von einzelnen Arbeitergruppen innerhalb der Metallindustrie zeitweise wirklich außergewöhnlich hohe Lohnsummen erzielt wurden, ist also noch lange kein Beweis für die Behauptung, daß die Arbeiterlöhne maßlos gestiegen wären. Es gibt heute noch in großen Werken Eöln Stundenlöhne von 40 Pfg. für verheiratete Arbeiter, die eine große Familie ernähren sollen.

Die Schneider arbeiten unter Reichstakt. Die Stundenlöhne betragen in Eöln 51-75 Pfg. Für Herrenschneider beträgt der Durchschnittslohn 54, für Uniformschneider 60 und für Damenschneider 65 Pfg. Durch die neuerdings eingetretene Beschränkung der Arbeitszeit ist die Verdienstmöglichkeit stark eingeschränkt worden. Wochenlöhne über 30 Mark sind daher eine Seltenheit, obwohl die Lohnsätze auf behördliche Anordnung um 10 Prozent erhöht werden mußten.

Die Transportarbeiter haben auch tarifliche Arbeitsbedingungen, aber dieselben werden häufig nicht eingehalten. Die tariflichen Wochenlöhne betragen 29,- bis 30,50 Ml. Einzelne Firmen zahlen gegenwärtig Teuerungszulagen von 2-3 Mark wöchentlich, andere jedoch nichts.

Den Heimarbeiterrinnen sind teilweise während der Kriegszeit die Einkünfte sehr erheblich herabgedrückt worden. Durchschnittlich kann eine gelernte Heimarbeiterin bei Militärlieferungen in täglich gut zehnständiger Arbeitszeit wöchentlich 16-18 Mark verdienen, eine ungelernete Arbeiterin 12 bis 14 Ml. und die ungelernete je nach Geschicklichkeit und Art der Arbeit 4-12 Ml. In der Privatindustrie bewegen sich die Heimarbeiterrinnenlöhne zwischen 8 und 15 Ml. Aber hier wie auch bei Militärlieferungen spielt die Unbeständigkeit der Arbeitsmöglichkeit eine schlimme Rolle. So kommt es nicht selten vor, daß in einer Woche eine Heimarbeiterin alle möglichen Hilfskräfte in der Familie mit heranziehen muß, um eilige Aufträge fertig zu bekommen, während in der folgenden Woche nichts zu tun ist.

So sehen also die Lohnhöhlungen und „Kriegsgewinne“ der Arbeiter in einer Stadt von mehr als 600000 Einwohnern in Hinsicht auf. Wenn daher die Arbeitererschaft angefaßt der gemaltigen Teuerung höhere Löhne beansprucht, so kann man ihr das gewiß nicht verübeln.

in der ersten Halbjahresfrist noch reichlich vorhanden waren und den durch die umfangreichen Einberufungen besonders in der Herren- u. Damenschneiderei eingetretenen Arbeitermangel. Dadurch war für die Zurückgebliebenen die Arbeitsgelegenheit eine günstigere. Trotzdem aber hätten die Gehälften die Wirkungen des Krieges in ihrer ganzen Härte zu fühlen bekommen. Nur in Einzelfällen feinen Lohnhöhlungen gewährt worden. Eine allgemeine Teuerungszulage lehnte der Arbeitgeberverband ab. Lediglich in der Konfektion gewährten die Unternehmer in Eberfeld, Frankfurt a. M. und München eine 5-Prozentige Lohnzulage.

Eine zwischen den Verbänden gebildete Arbeitsgemeinschaft hat keine großen Erfolge gezeitigt. Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft sollte sein, durch Eingaben auf die Behörden einzuwirken, daß sie dem Bekleidungsgerwerbe Arbeitsaufträge überweist und durch Kommissionen sowohl die Verteilung zu überweisen und die Lohnregelung vorzunehmen. Da sich die Konfektion, die als Hauptlieferant der Militärbehörde in Frage kommt, an der Bildung der Arbeitsgemeinschaft nicht beteiligte, die Errichtung derselben zeitlich spät erfolgte, und auch in den übrigen Arbeitgeberkreisen kein besonderes Bedürfnis nach Erlangung weiterer Heeresaufträge vorgelegen zu haben scheint, war der Erfolg der Arbeitsgemeinschaft kein nennenswerter.

wie im Jahre vorher und weniger verausgabte 905 166,50 Ml. Die Einnahmen betrugen 1 899 825,95 Ml. und die Ausgaben 1 858 668,69 Ml., sodaß eine Mehreinnahme von 41 157,26 Ml. zu verzeichnen ist. Das Gesamtvermögen der Gewerksvereine belief sich Ende 1915 auf 4 452 647,35 Ml. Es sind dies etwa 13 000 Ml. weniger, wie Ende 1913.

### Rundschau.

Wahnsinnige Preissteigerungen durch die Konfervenfabriken. Im allgemeinen darf in diesem Jahre mit einer guten Offerte gerechnet werden. Es ist jedoch noch lange nicht sicher, ob die große Masse der Bevölkerung davon auch etwas profitiert. Vielleicht geht es mit dem Obst ähnlich, wie mit dem Spargel. Er sollte in diesem Jahre ein preiswertes Volksnahrungsmittel werden, in Wirklichkeit hat das Volk recht wenig davon gemerkt. Dagegen soll recht viel Spargel in die Konfervenfabriken gewandert sein. Wenn er aus diesen später wieder in den Handel gelangt, ist er so teuer, daß er als Nahrungsmittel für ärmere Leute ausscheidet. Die bei der diesjährigen Kirchenernte gemachten Erfahrungen lassen darauf schließen, daß es mit dem Obst wohl allgemein ähnlich wie dem Spargel gehen dürfte, wenn nicht rechtzeitig Maßnahmen dagegen ergriffen werden. Bei der Kirchenernte dagegen im Allen im Kreise Trebnitz sind folgende Ueberangebote vorgekommen: Strecke 1: Lage 80 Ml., gezahlt wurden 160 Ml., Strecke 2: Lage 100 Ml., gezahlt wurden 800 Ml., Strecke 3: Lage 80 Ml., gezahlt wurden 460 Ml. Bei der Verpachtung der Kreis- und Provinzial-Chausseen im Landkreis Breslau wurden gezahlt: für 731 Bäume: Lage 500 Ml., 2000 Ml., für 420 Bäume: Lage 500 Ml., 1940 Ml., für 320 Bäume: Lage 250 Ml., 1600 Ml. Im ganzen wurden statt des taxierten Wertes von 10 620 Ml., gezahlt 34 710 Ml. Die Kirchen sind hier also schon mit dem Dreifachen besetzten bezahlt worden, wie sie abtaxiert wurden. Es besteht gar keine Veranlassung, nun zu glauben, daß es mit den anderen Obstarten nicht genau so gehen würde. Das Ergebnis wird dann sein, daß die breiten Volksschichten wegen der teureren Preise Obst in frischem Zustand nicht verbrauchen können. Daß dieses Vorkommnis nicht vereinzelt dasteht, beweist die Tatsache, daß leßthin die bayerische Regierung im Landtag gefragt wurde, was sie zu tun gedenke, um diesen Mißständen in Bayern zu begegnen. Es ist die höchste Zeit, daß energische Maßnahmen getroffen werden, damit der ärmeren Bevölkerung das Obst nicht zum größten Teile entzogen wird.

Der Arbeitsnachweis für das Baugewerbe. Königsberg, Klappertwiese 3, Fernruf 7342/7343, berichtet über seine Tätigkeit im Monat Mai: Es wurden 1853 offene Stellen und 1188 Arbeitsuchende neu gemeldet. 1068 Stellen, größtenteils im Wiederaufbaubereich, konnten im Berichtsmonte besetzt werden. Die meisten Stellen entfallen auf Maurer und Zimmergesellen und Bauhilfsarbeiter; der Rest auf andere Handwerke. Mit Hilfe der von allen Generalkommandos des Reiches überwiesenen garnisonseignfähigen Soldaten konnte die Nachfrage fast restlos bedient werden. Auch in der nächsten Zeit können solche Arbeitskräfte für alle am Wiederaufbau beteiligten Berufe zu den Bedingungen des Tarifvertrages und gegen Erstattung der Reisekosten vom Arbeitsnachweis beschafft werden.

### Aus Arbeitgeberkreisen.

Die 10. Generalversammlung des Verbandes sächsischer Korbmachergewerbetreibender fand am 14. Mai in Dresden statt. Der Verband zählt 327 Mitglieder. Ueber die Lage des Korbmachergewerbes referierte auf der Generalversammlung Herr Syndikus Ahrens, Leipzig. Zur Besserung der Verhältnisse stellte er folgende Forderungen auf: 1. Gründung von Innungen und Stärkung der bestehenden; 2. aboluter Beschäftigungsnachweis; 3. Lehrlingsprüfungen nach einheitlichen Grundsätzen; 4. genossenschaftlichen Einkauf von Waren und Uebernahme von staatlichen Arbeiten; 5. Schaffung einer einheitlichen Stelle zur Vertretung des Gewerbes bei Behörden. Die Generalversammlung beauftragte sich ferner mit der Beschäftigung von Kriegseignfähigen und bezeichnete diese als eine vaterländische Pflicht. Es müsse jedoch eine gründliche Ausbildung vorangehen, damit keine Schundarbeit geliefert werde. Als Ausbildungszeit wurde mindestens ein Jahr verlangt.

### Sterbetafel.

Johann Eisiger, Zahlstelle Gabelrieth, gestorben an Lungentuberkulose im Alter von 37 Jahren. Ruhe in Frieden!

## Unsere Helden.

### Den Heldentod fürs Vaterland

Farben unsere Verbandsmitglieder:

Paul Wischniewski, Zahlstelle Hagen W.  
Carl Jaller, Zahlstelle Schramberg.

Den Heldentod fürs Vaterland starben bisher 727 Verbandsmitglieder. Das Andenken dieser Tapferen wird im Verband allezeit in Ehren gehalten werden.

### Das Eisene Kreuz

erhielten unsere Verbandsmitglieder:

Herr Teipel, Unteroffizier, Zahlstelle Hagen W.  
Herr Erner, Zahlstelle Eilen, Ortsgruppe Borsdorf.  
Herr Scholz, Zahlstelle Eöln, Sektion der Postlerer und Saitler.  
Herr Köhler, Schriftführer und Vertrauensmann der Zahlstelle Kürnberg, unter gleich. Beförderung zum Unteroffizier.  
Herr Lehmann, Zahlstelle Wiesel.  
Herr Tilmann, Zahlstelle Eöln.

Mühtig und erfolgreich hat der Verband im Jahre 1915 für jene Arbeiter eingegriffen, die Militärarbeiten ausführen. Während für diese Arbeiten von den vergebenden Stellen angemessene Preise gezahlt wurden, ließen die Unternehmer jedoch einen großen Anteil davon in ihre Tasche fließen. Diesem Treiben wurde durch das Eingreifen der Organisationen durch die vergebenden Stellen Einhalt geboten, indem diese die Auftragnehmer vertraglich verpflichteten, dem Arbeiter einen gewissen Prozentsatz, der mit 70-80 Proz. vom Lohn, welchen die vergebenden Stellen gewähren, festgelegt wurde, zu zahlen. Zahlreich waren auch die Klagen, die gegen gewissenlose Unternehmer an Gewerbegerichten und Einigungsämtern anhängig gemacht wurden, und groß sind die Beträge, die auf diese Weise an Arbeitern und besonders Arbeiterinnen an zu wenig gezahlte Löhne nachgezahlt werden mußten. Der Militärverwaltung wird in dem Bericht für ihr tatkräftiges Eingreifen zum Schutze der Arbeiter Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Tabakarbeiterverbände haben eine gemeinsame Eingabe an die Fabrikantenverbände gerichtet, worin eine Teuerungszulage von 25 Prozent gefordert wird. Wie die „Tabakarbeiter-Zeitung“ mitteilt, war in anbetragt der andauernden Preissteigerungen auf dem Gebiete der Lebenshaltung dieser Schritt zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Die bisher gewährten Lohn- und Teuerungszulagen haben nicht vermocht, auch nur annähernd einen Ausgleich in dem Verhältnis von Arbeitsentlohn und den Kosten der Lebenshaltung zu schaffen. Der Wunsch nach einer Lohn-erhöhung von 25 Prozent ist daher sehr gerechtfertigt.

Die Hirsch-Branderschen Gewerbevereine hatten am Jahres-Ende 1915 61 086 Mitglieder. Das ist eine Verminderung von etwa 29 000 im ersten Kriegsjahre 1914 und von 16 663 im zweiten Kriegsjahre 1915. Die Zahl der Ortsvereine verminderte sich um 145 im Jahre 1914 und um 138 im Jahre 1915. Vorhanden waren Ende 1915 noch 1 859 Ortsvereine. Die Kassenverhältnisse weisen im Jahre 1915 eine hohe Verminderung der Einnahmen und Ausgaben auf. Weniger vereinnahmt wurden 645 221,48 Ml.

## Krankengeld-Zuschußkasse.

Die Abrechnungsjournalare für das II. Bieteljahr wurden diese Woche allen Verwaltungsstellen zugesandt. Gegen früher ist bei der diesmaligen Abrechnung von den örtlichen Kassierern der Verwaltungsstellen auf eine kleine Aenderung beim Ausfüllen der Journalare zu achten. Auf der Rückseite der Karte über In- und Abgang der Mitglieder ist für jedes einzelne Kassenmitglied die Beitragsleistung anzugeben. Bis dahin wurden diese Angaben nicht verlangt. Sie sind zukünftig jedoch notwendig, damit bei der Geschäftsstelle in Eöln die entsprechenden Eintragungen erfolgen können. Wir bitten also auf diese Aenderung achten zu wollen.

Bei der Krankmeldung von Mitgliedern der Krankengeld-Zuschußkasse bitten wir jedesmal die Krankheit genau zu bezeichnen, an welcher das Mitglied erkrankt ist. Es sind auch immer Krankzettel einzuwickeln, die Zeit und Porto kosten.

## Gewerkschaftliches.

Der christliche Schreinerverband bringt in der Schreiner-Zeitung seinen Jahresbericht für 1915. Danach hatte der Verband Ende 1915 noch 1362 Mitglieder, 693 weniger wie Ende 1914. Etwa 400 Mitglieder wurden im letzten Jahre zum Militär eingezogen, wodurch die Gesamtzahl der zum Militär eingezogenen auf 2000 gestiegen ist. 90 Mitglieder haben den Heldentod. Auch auf die Kassenverhältnisse hat der Krieg ungünstig eingewirkt. Einer Gesamtsumme von 37 206,75 Ml. gegenüber. Bei Haupt- und Ortslöhnen vermindert sich das Vermögen um 6700 Ml. Das Gesamtvermögen betrug am Jahresende 35 913,90 Ml.

Ueber die Lage im Bekleidungsgerwerbe sagt der Bericht, daß diese im Allgemeinen nicht ungünstig gewesen ist. Es wurde reichlich Beschäftigung durch die Gewerbebetriebe bei Heeresverwaltung übertragenen Aufträgen, die besonders

## „Deutsche Arbeit“

Monatsheft für die Bekleidungen der deutschen nationalen Arbeiterkraft.

Verlag: Deutscher Arbeiter-Verband, Eöln, Postfach 100. Preis: 1,50 Ml. pro Heft. Bestellungen: 0,30 Ml. pro Heft.

### Agenzen der Zahlstellen.

- Eöln: Arbeitnachweis und Büro Schreinerstraße 9, Telefon A 3210.
- Berlin: Büro Berlin O 27, Blumenstraße 75.
- Leipzig: Büro Leipzig, 100.
- Dresden: Arbeitnachweis u. Büro Pfefferstraße 1.
- Hamburg: Arbeitnachweis und Büro Altonaer Straße 22, Telefon Ham 1 9440.
- Breslau: Arbeitnachweis und Büro Bräuerstraße 29, Telefon Bres 5 1478.
- München: Arbeitnachweis u. Büro Bayerstraße 7, Telefon 51692.
- Frankfurt: Arbeitnachweis u. Büro Gießenstraße 37, Telefon 10 503.

- Düsseldorf: Arbeitnachweis und Büro Heilstraße 2, Telefon 2578.
- Chemnitz: Arbeitnachweis u. Büro Frohnstraße 19, Telefon 1042.
- Freiburg i. B.: Arbeitnachweis und Büro Gießstraße 70.
- Köln: Arbeitnachweis u. Büro Panstraße 66, Telefon 1538.
- Dortmund: Arbeitnachweis u. Büro Westerntorstraße 64.
- Karlsruhe: Arbeitnachweis und Büro Grotzenstraße 46.
- Mannheim: Arbeitnachweis und Büro Bayerstraße 25, Hof, Telefon 51692.
- Stuttgart: Arbeitnachweis und Büro Kottstr. 18, Telefon III.

Möbeltischler  
stellen sofort ein  
Werstätten Bernhard Stadler, Badernborn.

Handbuch der praktischen  
Kriegsfürsorge  
von Heinrich Dieck.  
Preis 60 Pfg. für Verbandsmitglieder.  
Zu beziehen durch die Geschäftsstelle  
des Verbandes.

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 26.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratentnahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 30. Juni 1916.

Insertionspreis für die viergesp. Petitzeile 20 Pfg. Stellengeh. und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Denloerwall 1. Telefonruf B. 1746. — Redaktionschluss ist Samstag Mittags.

17. Jahrg.

## Das Kapitalabfindungsgesetz.

Von S. Giesberts, Mitglied des Reichstages.  
(Schluß).

### b. Die Höhe der Abfindung.

Die Höhe der Abfindungssumme ist in § 5 bestimmt. Der Berechnung ist die 4prozentige Verzinsung des Kapitals zugrunde gelegt. Die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich eine Berechnung nach der 5prozentigen Verzinsung. Die Kommission hat mit Recht anstatt dessen die 4prozentige gesetzt. Es wäre unseren Kriegsinvaliden gegenüber unbillig, einen Zinssatz zugrunde zu legen, der nur durch den Krieg eine abnorme Höhe erhalten hat. Naturgemäß erhöht sich dadurch die Abfindungssumme. Im folgenden ist eine Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung gegeben. Die Kapitalabfindung beträgt:

### Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung.

Mit Vollendung des Lebensjahres	Das Vielfache der Zulage	Kriegszulage jährlich 180 Mk.	Einfache Verzinsungszulage jährlich 324 Mk.	Kriegs- und Verzinsungszulage zusammen
21	18 1/2	3330	5094	8424
22	18 1/4	3285	5913	9198
23	18	3240	5832	9072
24	17 3/4	3195	5751	8946
25	17 1/2	3150	5670	8820
26	17 1/4	3105	5589	8694
27	17	3060	5508	8568
28	16 3/4	3015	5427	8442
29	16 1/2	2970	5343	8316
30	16 1/4	2925	5265	8190
31	16	2880	5184	8064
32	15 3/4	2835	5103	7938
33	15 1/2	2790	5022	7812
34	15 1/4	2745	4941	7686
35	15	2700	4860	7560
36	14 3/4	2655	4779	7434
37	14 1/2	2610	4698	7308
38	14 1/4	2565	4617	7182
39	14	2520	4536	7056
40	13 3/4	2475	4455	6930
41	13 1/2	2430	4374	6804
42	13 1/4	2385	4293	6678
43	13	2340	4212	6552
44	12 3/4	2295	4131	6426
45	12 1/2	2250	4050	6300
46	12 1/4	2205	3969	6174
47	12	2160	3888	6048
48	11 3/4	2115	3807	5922
49	11 1/2	2070	3726	5796
50	11 1/4	2025	3645	5670
51	11	1980	3564	5544
52	10 3/4	1935	3483	5418
53	10 1/2	1890	3402	5292
54	10 1/4	1845	3321	5166
55	10	1800	3240	5040

Die Aufstellung zeigt, daß es schon immerhin namhafte Summen sind, die den Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehen, und daß die Ansiedlungsmöglichkeit ganz außerordentlich dadurch gefördert werden kann.

### 6. Die Sicherung des Zweckes der Kapitalabfindung.

Um den Mißbrauch zu verhindern, enthält das Gesetz in § 6, 7, 8 entsprechende Bestimmungen. Die Abfindungssumme muß (§ 7) innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß — d. h. für den Zweck der Ansiedlung usw. — verwendet worden ist. Während dieser Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren, Forderungen, der Pfändung nicht unterworfen (§ 12, Abs. 2). Es soll damit verhindert werden, daß jemand das Kapital auszahlte und, bis dasselbe eine verlässliche Verwendung gefunden hat, von irgend einem Dritten gepfändet werden könnte. Mit der Rückzahlung leben die Versorgungsansprüche, d. h. die Rente, natürlich wieder auf.

Auf Ersuchen der Militärbehörde ist die Abfindungssumme zurückzuzahlen, wenn durch das Ver-

halten des Abgefundenen der Zweck der Kapitalabfindung gefährdet wird. Zur Sicherung kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Naturgemäß beschränkt sich die Verpflichtung zur Rückzahlung nur auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundenene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte. Z. B. ein 25jähriger läßt seine Verzinsungszulage und Kriegszulage abfinden und erhält die Summe von 8820 M. Nach 10 Jahren wird er zur Rückzahlung verpflichtet. Er zahlt dann nicht 8820 M., sondern 6200 M. zurück. Die Differenz stellt die Rente dar, die er sonst erhalten hätte. Das Wiederaufleben der Ansprüche ist nur dann gewährleistet, wenn die Militärverwaltung selbst das Kapital aus dem genannten Grunde zurückfordert.

Sehr umstritten war die Frage der Beschränkung der Weiterveräußerung und Belastung des Grundstückes, das mittels der Kapitalabfindungssumme erworben ist. Um das Eindringen der Grundstückspekulation in die Abfindungsmöglichkeit zu verhindern, wollte die Kommission die Weiterveräußerung des Grundstücks erschweren, und zwar sollte die Weiterveräußerung wie auch die Belastung innerhalb einer bestimmten Frist nur mit der Genehmigung der Behörde zulässig sein. Dieses Veräußerungsverbot soll sogar auf Ersuchen der Militärbehörde ins Grundbuch eingetragen werden. Es wurde gegen diese Bestimmung geltend gemacht, daß die Freizügigkeit der Arbeiter behindert würde, soweit die letzteren von dem Gesetz Gebrauch machten. Ebenso wurden Bedenken laut, daß der Anreiz zur Kapitalabfindung und zur Ansiedlung erheblich leiden würde, wenn man die Versorgungsberechtigten zu sehr bände. Schließlich einigten sich die Parteien auf Vorschrift in § 6, welcher lautet:

„Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann die oberste Militärverwaltungsbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der obersten Militärverwaltungsbehörde.“

Es ist nach diesen Bestimmungen nun der Militärbehörde überlassen, die „Maßnahmen“ zu bestimmen, welche angewendet werden sollen, um leichsinnige oder spekulative Weiterveräußerung zu verhindern. Die Anwendung dieser Maßnahme ist nicht obligatorisch, es können Ausnahmen zugelassen werden. Als Maßnahmen können in Betracht kommen Sicherheitshypothek, Bürgschaftsforderung usw. In der Regel werden Baugenossenschaften und Siedlungsunternehmungen an sich die Garantie bieten, welche der § 6a verlangt.

### 7. Das Wiederaufleben der Versorgungsgebühren.

In dem Falle, wo die Militärbehörde selbst die Abfindungssumme zurückfordert, leben, wie unter 6. dargelegt, die Versorgungsgebühren von selbst wieder auf. Die Kommission hat für richtig gehalten, auch den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren Antrag wieder in den Genuß der erloschenen Gebühren zu treten gegen Rückstattung der Abfindungssumme (§ 9). Anträge, die dahin gingen, überhaupt den Versorgungsberechtigten freie Wahl zu lassen, jederzeit wieder das Kapital zurückzuzahlen und dann die Gebühren wieder zu erhalten, wurden abgelehnt und auch von der Regierung zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß eine zu große Erleichterung der Wiederaufhebung der Gebühren den Zweck des Gesetzes selbst, die Ansiedlung und Erwerb von eigenem Grund und Boden, gefährden könnte.

### 8. Die Abfindung der Witwen.

Auch den Witwen gefallener Krieger konnten die Wohltaten der Kapitalabfindung zugute kommen. Wichtig ist hier die Möglichkeit der Wiederverheiratung. Für diesen Fall bestimmt § 11, daß, wenn eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe eingeht, sie die Abfindungssumme in 3 Monaten zurückzahlen hat. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Militärbehörde die Eintragung einer Sicherheitshypothek verlangen. Es ist weiter der Militärbehörde das Recht gegeben, unter besonders schwierigen Umständen auf die Rückzahlung ganz oder teilweise zu verzichten. Die Kommission hat hier eine Bestimmung eingefügt im Interesse der abgefundenen Witwen. Falls dieselbe bei Wiederverheiratung das Kapital zurückzahlt, soll ihr der dreifache Betrag der Versorgungssumme gelassen werden, welche der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. Z. B. Eine Witwe hat als Abfindungssumme, im 25. Lebensjahre stehend, 8820 M. erhalten. Sie verheiratet sich nach 10 Jahren und würde nunmehr von dem abgefundenen Kapital 6200 M. zurückzahlen haben. Die Versorgungssumme, die der Abfindung zugrunde gelegen hat, beträgt jährlich 504 M. Die Witwe würde also zurückzahlen haben 6200 M. abzüglich dreimal 504 M., also 4688 M. Damit wären dann allerdings alle Ansprüche der Witwe erloschen.

In der Kommission bestand lebhafteste Stimmung dafür, die Witwenabfindung generell in das Gesetz aufzunehmen. Der in dieser Richtung angenommene Antrag lautet: „Schließt eine versorgungsberechtigte Witwe eine weitere Ehe, so erhält sie das Dreifache ihrer Jahresrente als Abfindung.“ Mit Rücksicht darauf, daß dadurch eine grundsätzliche Änderung des Mannschaftsversorgungsgesetzes herbeigeführt würde — welche die Regierung nicht wollte —, ferner mit Rücksicht auf die Komplikationen, die entstehen würden durch das Zueinandergreifen von Bezügen aus der Beamten-Pensionsgesetzgebung und dem Mannschaftsversorgungsgesetz, hat die Kommission schließlich diesen Antrag wieder fallen lassen. Dagegen nahm sie folgende Resolution in dem Sinne des Antrages an.

Den Herrn Reichszugler zu ersuchen:

demnächst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Einführung der Kapitalabfindung für alle Witwen von gefallenen Kriegsteilnehmern, welche eine weitere Ehe eingehen.

Die Regierung hat zugefagt, noch vor der großen Reform der Versorgungsgeetze eine Vorlage einzubringen, die diese Frage der Witwenabfindung regeln solle. Es ist dabei von allen Seiten betont worden, daß diese Witwenabfindung mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederverheiratung dringend zu wünschen sei. Wenn in Friedensverhältnissen eine verhältnismäßig geringe Zahl junger, heiratsfähiger Witwen als Hinterbliebene von Militärpersonen und Beamten vorhanden war, so ändert dieser Krieg die Sache doch ganz gewaltig. Die Zahl der heiratsfähigen Witwen von Kriegsteilnehmern wird nach diesem Kriege außerordentlich groß sein. Die Ueberlassung eines dreifachen Betrages der Jahresrente würde die Wiederverheiratung außerordentlich erleichtern.

Die vorstehenden Darlegungen müssen vorläufig genügen zur Orientierung für die Mitglieder unserer Organisationen. Diejenigen, welche Gebrauch machen wollen von der Kapitalabfindung, sollen sich an ihre Bezirkskommandos wenden. Die demnächst zu erwartenden Ausführungsbestimmungen werden im einzelnen wohl die Wege angeben, wie die Kapitalabfindung ordnungsmäßig sich vollziehen soll. Bis dahin ist das Bezirkskommando die berufene Stelle, um solche Anträge entgegenzunehmen.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Zur Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 26. Wochenbeitrag im Jahre 1916 für die Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli fällig ist.

Lohnbewegung.

Vertragliche Lohnhöhungen und Arbeitszeitföhrungen am 1. Juli: Auf Grund der bestehenden Tarifverträge treten am 1. Juli folgende Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Kraft:

- Amberg, Schreiner, 1 Pfg. und 1 Stunde.
Cham, Säger, 1 Pfg.
Bielefeld, Schreiner, 1 Pfg.
Höchst a. M., Schreiner, 1 Pfg. und 1 Std.
Krefeld i. S., Schreiner, 2 Pfg.
Eöln, Schreiner, 1 Pfg. und 1 Std.
Glebe, 2 Pfg.
Düsseldorf, Schreiner, 1 Pfg. und 1 Std.
Eupen, Drechlerei Oberst, 1 Pfg.
Hinz, Schreiner, 2 Pfg.
Kref. b. Essen, Firma Heymann, 2 Pfg.
Braunschweig, Tischler, 1 Pfg. und 1 Std.
Danzig u. Zoppot, Tischler, 1 Pfg. und 1 Std.
Görlitz, Tischler und Beizer, 1 Pfg. und 1 Std.
Lützen-Großschönan, 1 Pfg. und 1 1/2 Std.

Danzig. Mitte Mai richteten wir an die Arbeitgeber eine Eingabe um Gewährung einer Teuerungszulage von 8 Pfg. für die Stunde. Eine daraufhin am 25. Mai stattgehabte Verhandlung verlief resultatlos. Am 9. Juli fand eine nochmalige Verhandlung statt, in der es zu folgender Vereinbarung kam:

1. Auf alle am 15. Mai 1916 bestehenden Stundenlöhne erfolgt eine weitere Teuerungszulage von 4 Pfg. pro Stunde. Diese Zulage wird sowohl bei Lohn- wie auch bei Akkordarbeit gezahlt.

2. Bis zum 18. Mai gewährten Zulagen dürfen auf die im § 1 gewährte Zulage nicht in Anrechnung gebracht werden.

3. Die sonstigen Bestimmungen des Tarifvertrages bleiben unverändert.

Gilbesheim. Die Firma Bornemann, Möbelfabrik, gewährt seit dem 1. Mai eine Teuerungszulage von 5 Pfg. für die Stunde.

Münster W. Teuerungszulagen geben noch ab 1. Juni die Firma Mays Jola 2 Ml. pro Woche und Wilh. Becker 8 Pfg. für die Stunde.

Eöln. Laut Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1916 eine Verkürzung der Arbeitszeit von einer Stunde die Woche ein. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 52 Stunden, täglich 9 Stunden, Samstags 7 Stunden und ist um 4 Uhr Arbeitschluss. Als Ausgleich für diese Stunde Arbeitsverkürzung wird der Stundenlohn um 1 Pfg. erhöht. Der Durchschnittslohn beträgt also vom 1. Juli ab 0,66 Ml. die Stunde. Wir erwarten, daß die Kollegen überall darauf achten, daß die Abmachungen des Tarifvertrages durchgeführt werden.

Gewerkschaftliches.

Lohnhöhungen im Baugewerbe am 1. Juli. Im Baugewerbe werden am 1. Juli folgende Teuerungszulagen gewährt. In Tariforten bis zu 5000 Einwohnern 2 Pfg. für die Stunde; in allen andern Tariforten 3 Pfg. Dieselben Zulagen werden auch bei Akkordarbeit unter Zugrundelegung der im Akkord geleisteten Arbeitsstunden gewährt.

Die christlichen Gewerkschaften der Schweiz werden durch den Krieg auch sehr in Mitleidenschaft gezogen. Es ist verständlich, weil auch in der Schweiz viele Mitglieder zu den Fahnen gerufen worden sind. Etwas ausgeglichen wurde die Verluste wieder durch den Anschluß der Buchdruckerwerkstatt an die christliche Gewerkschaftsbewegung. Dieser Verband, der bis dahin seine eigenen Wege ging, hat sich der christlichen Gewerkschaftsbewegung angeschlossen, um dort einen bessern Rückhalt zu finden. Die Finanzverhältnisse der einzelnen Verbände waren Ende 1915 folgende:

Table with 4 columns: Verband, Einnahmen, Ausgaben, Gesamtergebnis. Lists various trade unions and their financial status at the end of 1915.

Einer Einnahme von 33 286,96 Fr. steht also eine Ausgabe von 40 181,90 Fr. gegenüber, während das Vermögen 117 818,09 Fr. beträgt. Für Unterstühtungen wurden in den einzelnen Verbänden im Jahre 1915 ausgezahlt 19 746,05 Fr. Es sind das etwa 6000 Fr. weniger wie im Jahre vorher.

Sterbetafel.

Bernhard Westhues, Schreiner, Zahlstelle Essen, gestorben im Alter von 57 Jahren.

Ruhe in Frieden!

Zur Abrechnung.

Die nebenstehende Abrechnung für das 1. Vierteljahr 1916 ist die siebte Abrechnung nach Ausbruch des Weltkrieges. Kommen dessen Einwirkungen auch bei den Ziffern der Abrechnung deutlich zum Ausdruck, so zeigen uns diese doch auch andererseits, daß unser Verband bis dahin den schlimmsten Zeiten hat standhalten können.

Die Beiträge bei der Hauptkasse betragen diesmal 29640,65 Mark gegen 33928,50 Ml. im vorhergehenden Vierteljahr. Es sind also 4287,85 Ml. weniger an Beiträgen vereinnahmt worden. Daneben steht noch der Posten Zinsen mit 6874,25 Mark als Haupteinnahme des Verbandes.

Aus den Aufnahmegebühren ist zu ersehen, daß ungefähr die gleiche Zahl Neuaufnahmen erfolgt ist, wie im Vierteljahr vorher. Seiner sind es auch diesmal recht wenige, was darauf schließen läßt, daß unsere Mitglieder der Werbearbeit anscheinend nicht die genügende Aufmerksamkeit widmen. Gewiß sind viele, ja die meisten tüchtigen agitatorischen Kräfte zurzeit im Felde, und die zurückgebliebenen haben mit vielerlei andern Sorgen und Nöten zu kämpfen. Das soll durchaus mit in Rechnung gestellt werden. Trotzdem aber könnte viel mehr geschehen von den Mitgliedern, wenn sie nur wollten und nicht ohne weiteres annehmen würden, im Kriege wären Neuaufnahmen nicht zu machen. Wie verheerend diese Annahme ist, werden nach dem Kriege, wenn der nächste Geschäftsbericht erscheint, jene Zahlstellen und Ortsgruppen bezeugen, die noch in jedem Vierteljahr Neuaufnahmen vollzogen haben.

Bei den Ausgaben ist die Summe für Unterstühtungen diesmal erheblich niedriger wie bei der vorigen Abrechnung. Aus Haupt- und Ortskassen sind zusammen 12705,46 Ml. für Unterstühtungen verzeichnet gegen 33521,22 Ml. im vierten Vierteljahr 1915. Das Sterbegeld ging zurück um etwa 1000 Ml. und die Kriegs- (Familien-) Unterstühtung steht mit einer geringeren Summe von mehr wie 20000 Ml. in der Abrechnung. Letzteres kommt daher, weil die Kriegs- (Familien-) Unterstühtung im vierten Vierteljahr hauptsächlich aus der zu Weihnachten an die Kriegsfrauen gezahlten Unterstühtung herrührte. Die Krankenunterstühtung hat sich um etwa 2000 Ml. erhöht. Im einzelnen weisen die Unterstühtungen aus Haupt- und Ortskassen folgende Summen auf:

Table listing various types of support (Reiseunterstühtung, Krankenunterstühtung, etc.) and their amounts.

Zusammen 12705,46 Ml. Das Vermögen des Verbandes beträgt insgesamt 643 538,37 Ml. gegen 636 983,92 Ml. Ende 1915. Es ist also ein kleiner Zuwachs zu verzeichnen. Dieser beträgt bei der Hauptkasse 8641,44 Ml., während die Ortskassen 2086,99 Ml. Verlust zu buchen haben.

Abrechnung des Verbandes für das 1. Vierteljahr 1916.

I. Hauptkasse.

A. Einnahmen und Ausgaben.

a) Einnahmen

Table of income items: 1. Bezugsgeber und Anzeigen, 2. Zinsen, 3. Schriften und sonstige Einnahmen, 4. Von den Zahlstellen und Einzelmitgliedern eingekandt.

b) Ausgaben

Table of expense items: 1. Arbeitslosenunterstühtung, 2. Rechtschutz, 3. Sterbegeld, 4. Kriegs-Unterstühtung, 5. Werbekosten, 6. Gehälter, 7. Verbandszorgn, 8. Postgebühren, 9. Druckkosten, 10. Zeitungen und Zeitschriften, 11. Bürobedarf und Miete, 12. Versicherungen, 13. Beiträge zum Gesamtverband, 14. Bücher und Schriften, 15. Beiträge an die Zahlstellen, 16. Sitzungen und Konferenzen, 17. Bibliothek, 18. Bibliothek und Bildungszwecke, 19. Sonstige Ausgaben.

Summary table for income and expenses: Mehrereinnahme, Bestand vom 4. Vierteljahr 1915, Bestand für das 2. Vierteljahr 1916.

B. Bilanz.

a) Einnahmen:

Table of balance sheet income items: Bestand vom 4. Vierteljahr 1915, Aufnahmegebühren, Beiträge bei der Hauptkasse, Einnahmen der Hauptkasse 1-2, Beiträge der Hauptkasse, Schriften u. sonst. Einnahmen b. d. Zahlstellen, Schriften u. sonst. Einnahmen b. d. Hauptkasse, Restposten an die Hauptkasse abgeschrieben.

b) Ausgaben:

Table of balance sheet expense items: Reiseunterstühtung, Aufzugunterstühtung, Arbeitslosenunterstühtung, Krankunterstühtung, Kriegsfamilien- und sonstige Unterstühtungen, Werbekosten, Sterbegeld, Kartellbeiträge, Bücher und Schriften, Sonstige Ausgaben.

Table of expenses (B) with columns for item, amount, and total. Includes items like Reiseunterstühtung, Aufzugunterstühtung, Arbeitslosenunterstühtung, etc.

C. Abschluß.

Einnahmen:

Table of closing income: Bei den Zahlstellen, Bei der Hauptkasse, Insgesamt.

Abgaben:

Table of closing expenses: Bei den Zahlstellen, Bei der Hauptkasse, Insgesamt.

D. Bestand für das 2. Vierteljahr 1916.

Table of closing balance: Bei der Hauptkasse, Bei den Ortskassen, Insgesamt.

Die Abrechnung vom 1. Vierteljahr 1916 wurde von uns geprüft und mit Büchern, Belegen und Beständen übereinstimmend gefunden. Eöln, den 16. Juni 1916. Jakob Dötting, Franz Rupp.

II. Ortskassen.

Table of local branch income (Einnahmen): Bestand vom 4. Vierteljahr 1915, Ortsbeiträge und Anteil der Ortskassen, Freiwillige Beiträge und Sammlungen, Bücher und Schriften, Zinsen, Sonstige Einnahmen.

Table of local branch expenses (Ausgaben): Reiseunterstühtung, Aufzugunterstühtung, Arbeitslosenunterstühtung, Krankunterstühtung, Kriegsfamilien- und sonstige Unterstühtungen, Werbekosten, Sterbegeld, Kartellbeiträge, Bücher und Schriften, Sonstige Ausgaben.

Abschluß.

Summary table for local branch income and expenses: Einnahmen, Ausgaben, Mehrereinnahmen, Bestand vom 4. Vierteljahr 1915, Bestand für das 2. Vierteljahr 1916.

Advertisement for 'Deutsche Arbeit' monthly journal for the German national workers' party.

Advertisement for 'Anzeigen der Zahlstellen' listing various trade unions and their addresses.

Advertisement for 'Arbeitsnachweis und Büro' services in various cities like Bielefeld, Essen, etc.

Advertisement for 'Möbeltischler' and 'Maschinenreiner' services.